

Informationsveranstaltung zum Thema Sprachförderung
von erwachsenen Zugewanderten in Schleswig –
Holstein
am 04.03.2025

Neuerungen der Integrationskursverordnung

Neuerungen der Integrationskursverordnung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wurde am 06.12.2024 verkündet und trat 07.12.2024 in Kraft.

Alle Integrationskursträger wurden mit dem Trägerrundschreiben 16/24 über die Änderungen der Integrationskursverordnung informiert.

Neben Änderungen, durch die sich Anpassungen am Verfahren bzw. im Kursbetrieb ergeben, wurden einige Regelungen präzisiert oder redaktionell überarbeitet, ohne dass damit grundlegende inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Neuerungen der Integrationskursverordnung

- Präzisierung des Personenkreises - § 5a IntV
- Einstellung der Übersetzung der Merkblätter für Teilnehmende - § 6 Abs. 4 IntV
- Präzisierung der Höchstteilnehmendenzahl - § 14 Abs. 2 IntV
- Möglichkeit für zentralisierte Durchführung der Abschlusstest - § 20a Abs. 5 IntV
- Neuausrichtung der Kursarten - § 13 Abs. 1 IntV
- Beschränkung der Wiederholerzulassung - § 13 Abs. 1 IntV
- Einschränkung der Fahrtkostenberechtigung § 4a Abs. 1 IntV

Neuausrichtung der Kursarten

- Die Kursarten Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurse sowie der Förderkurs werden mit einer Übergangsphase ab dem 01.05.2025 eingestellt.
- Entsprechende Kurse, die bis einschl. 30.04.2025 begonnen haben, dürfen beendet werden. Der letzte Kursabschnitt muss bis Ende 2027 begonnen haben.
- Im Zusammenspiel mit der geplanten neuen Kursart für Geringliteralisierte richten sich die Kursarten künftig konsequent nach den Lernvoraussetzungen/Lernprogression aus.
- Zielgruppenspezifische Angebote der Träger sind weiterhin möglich (z.B. allgemeiner Integrationskurs für eine spezielle Zielgruppe)

Beschränkung der Wiederholerzulassung

- § 5 Abs. 5 IntV wurde ersatzlos aufgehoben und in § 13 Abs. 1 S. 4 IntV neu gefasst
- Eine Wiederholerzulassung ist nur noch möglich, wenn Teilnehmende an einem Alphabetisierungskurs (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 IntV) oder an einem Kurs mit besonderem sprachpädagogischen Förderbedarf (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 IntV) teilgenommen haben. Bei Letzterem wird es sich um die Kursart für Geringliteralisierte (neu ab 01.05.2025) handeln.
- Eine Differenzierung nach Berechtigung oder Verpflichtung erfolgt nicht mehr.
- Ein weiterer Spracherwerb ist, auch berufsbegleitend, unter anderem auch im Gesamtprogramm Sprache durch Berufssprachkurse oder durch Selbstlernangebote externer Anbieter möglich.

Einschränkung der Fahrtkostenberechtigung

- Anspruchsberechtigt nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 IntV sind Teilnehmende, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 IntV kostenbefreit sind. Demnach keine Fahrtkostenberechtigung mehr für Geringverdiener, Härtefälle nach § 9 Abs. 2 S. 2 IntV und Spätaussiedler.
- Auch Personen, die durch TGS oder TLA zur Teilnahme verpflichtet bzw. durch die TGS zugelassen wurden und in diesem Zuge automatisch von den Kosten befreit wurden.
- Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung besteht darüber hinaus ein Anspruch für alle Personen mit einer Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 und 5 IntV.
- Ein Bedarf besteht nach der Neuregelung erst ab einer Entfernung von 5 km Fußweg zwischen Wohnort und Kursort. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn durch Vorlage entsprechender Nachweise nachgewiesen werden kann, dass eine Bewältigung der Strecke ohne öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.